

RS Vwgh 1972/3/16 0187/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1972

Index

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

Norm

BewHG §4 Abs2;

BewHG §5 Abs2;

Rechtssatz

Zum Leiter einer Dienststelle für Bewährungshilfe können sowohl Beamte des höheren Dienstes in Justizanstalten (Verw Gr A) als auch Beamte des Dienstzweiges "Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten" (Verw Gr B) gemäß § 4 Abs 2 BewährungshilfeG bestellt werden (Weiters Auseinandersetzung mit der Frage, warum im Beschwerdefall eine A-wertige Tätigkeit nicht erbracht wurde). Zum Leiter einer Dienststelle für Bewährungshilfe können sowohl Beamte des höheren Dienstes in Justizanstalten (Verw Gr A) als auch Beamte des Dienstzweiges "Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten" (Verw Gr B) gemäß Paragraph 4, Absatz 2, BewährungshilfeG bestellt werden (Weiters Auseinandersetzung mit der Frage, warum im Beschwerdefall eine A-wertige Tätigkeit nicht erbracht wurde).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1972:1972000187.X02

Im RIS seit

26.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at